

# aquatherm

## **Haus- und Badeordnung**

Die Stadtwerke Straubing unterhalten und betreiben das AQUAtherm an der Wittelsbacherhöhe. Die Haus- und Badeordnung gilt für das Hallen- und Freibad.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten AQUAtherm einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.

Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen

2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten
4. Im Hallenbad gilt das Rauchverbot nach dem bayerischen Nichtrauchererschutzgesetz. Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
5. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen in den Hallenbad- und Saunabereich nicht mitgebracht werden.
6. Das Personal, ggf. weitere Beauftragte des Bades, üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
7. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §§ 4 d Abs. 6 und 6 b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Für Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen ist die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zuständig.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.  
Straßburger Straße 8  
77694 Kehl am Rhein Tel.: 07851 / 795 79 40 mail@verbraucher-schlichter.de

Aktuell gibt es keine branchenspezifische Schlichtungsstelle, deshalb nehmen wir an keinem Schlichtungsverfahren teil.

10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
12. Es ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- bzw. Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, bei auftretenden Störungen mit solchen Geräten den Gebrauch zu untersagen.

## **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

13. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Die Bade Zone ist eine halbe Stunde vor Ende der Schließzeiten zu verlassen. Hallen- und Freibad selbst sind spätestens zu den festgelegten Schließzeiten zu verlassen.
14. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. wegen Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
15. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
16. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter dem Einfluß berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

17. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
18. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung eine geeigneten Begleitperson erforderlich. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Bei unerlaubtem Zutritt zu den Badeanlagen erheben die Stadtwerke ein erhöhtes Badeentgelt von 30 Euro. Ein unerlaubter Zutritt liegt stets dann vor, wenn der Badegast
- ohne gültige Eintrittskarte die Bäder benützt,
  - einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist.
- Das erhöhte Badeentgelt entfällt, wenn der Badegast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, daß er Inhaber einer gültigen Eintrittskarte bzw. berechtigt war, einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch zu nehmen.
19. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

### **III. Haftung**

20. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
21. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 19 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
22. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
23. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wert Fach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

24. Bei schuldhaftem Verlust (vgl. 25) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

#### **IV. Benutzung durch Gruppen**

25. Die Zulassung von Gruppen und die erforderlichen Einzelheiten deren Badbenutzung werden durch Vereinbarung unter Anerkennung dieser Badeordnung geregelt.  
Bei jeder Benutzung des Hallen- und Freibades durch Vereine, Verbände, Bundeswehr oder andere Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Unbeschadet der eigenen Aufsichtspflicht der Stadtwerke ist diese Aufsichtsperson verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese Haus- und Badeordnung und etwaige Anordnungen des Aufsichtspersonals der Stadtwerke eingehalten werden.  
Während der Badezeit tragen die betreffenden Gruppen und ihre Aufsichtsperson die volle Verantwortung für den von ihnen betreuten Personenkreis und haften für Sachbeschädigungen und Unfälle als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen. Die Stadtwerke können den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

#### **V. Benutzung der Bäder**

26. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes, Liegenschranks bzw. des Wertschließfaches selbst verantwortlich. Bei Verlust eines Schlüssels werden die in den diversen Schränken befindlichen Gegenstände erst dann an den Badegast ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausweisen kann. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Für verloren gegangene Schlüssel ist Ersatz in Höhe von 25.- Euro zu leisten, für den Verlust oder Beschädigung des Datenträgers sind 4.- Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
27. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
28. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
29. Die Badegäste dürfen die Barfußbereiche, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten. Mitgebrachte Hilfsmittel, wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer, sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

30. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung ohne Taschen gestattet.
31. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
32. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
33. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur auf den durch das Aufsichtspersonal freigegebenen Bereichen gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass:
- a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt
- Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Das Einspringen in die Becken hat nur von der Startblockseite aus zu erfolgen.
34. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
35. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel Geräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
36. Das Ballspiel mit leichten Wasserbällen ist nur in den Nichtschwimmerbecken erlaubt.
37. Treppen und Leitern zu den Becken sind stets freizuhalten.
38. Es ist untersagt:
- Gegenstände in die Schwimmbecken zu werfen,
  - andere Badegäste vorsätzlich mit Wasser zu bespritzen oder sonstwie zu belästigen,
  - Wände zu beschmieren oder zu beschreiben,
  - auf den Badegängen zu rennen,
  - Rettungsgeräte missbräuchlich zu entfernen,
  - Badebekleidung in den Umkleidekabinen auszuwringen,
  - der Aufenthalt von Nichtschwimmern im Sport- und Sprungbecken
39. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und in den Gebäuden nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
40. Ballspiele dürfen nur im Freibad auf den dafür ausgewiesenen Flächen durchgeführt werden.

## **V. Besondere Einrichtungen**

Für die sonstigen Einrichtungen der Bäder (z. B. Sauna, Solarien ect.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

## **VI. Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen erlassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **VII. Inkrafttreten und Gerichtsstand**

Die Haus- und Badeordnung tritt zum 02. Mai 2019 in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 01. Juni 2016.

Gerichtsstand ist Straubing

Stadtwerke Straubing GmbH